



Kanton Zürich
Gemeinde Dürnten

Gemeinde Dürnten

FONDSREGLEMENT FÜR DIE VERWENDUNG DER KOM- MUNALEN MEHRWERTABGABE

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31006 – 17.3.2021

Die Gemeindegemeinschaft, erlässt
gestützt auf § 23 Abs. 1 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes
(MAG) vom 28. Oktober 2019,
folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der
Fondsmittel.

§ 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den
kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

§ 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale
Massnahmen der Raumplanung verwendet. Dies sind je nach Mittel
des Fonds folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die
Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen,
Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für
den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das
Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche
Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze,
Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der
infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen,
allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung,
Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regen-
wasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des
öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit
Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung und Ausstattung von sozialen Infrastrukturen,
wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen,
beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte
und Kinderbetreuungseinrichtungen.
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie
Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

§ 4 Entnahmen

¹ Die Zuständigkeit für Entnahmen richtet sich nach den Finanz-
kompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

² Projekte, die bereits mittels anderer Rechtsgrundlage finanziert
sind, werden nicht unterstützt.

³ Der Fonds darf sich nicht verschulden.

§ 5 Prüfung der kommunalen Projekte

Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle prüft die Projekte, die über diesen Fonds unterstützt werden sollen.

§ 6 Berichterstattung

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den durch die Mittel des Fonds unterstützten Projekten. Anzugeben sind die Höhe der Beträge, Verwendungszwecke sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des aktuellen Fondsbestands.

§ 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Rechtskraft der kommunalen Gesetzesgrundlage in der BZO und nach Festsetzung des Reglementes durch die Gemeindeversammlung in Kraft.